

Die Vita zerfällt in zwei Theile von ungleicher Länge. Weitaus den grössten Theil nimmt der Bericht über die Pilgerfahrt ein, auf welcher der Bischof in den Elsgau kommt, und dort den Tod findet, während nur ein Abschnitt von geringem Umfang über die frühere Lebenszeit in allgemeinen Redensarten unterrichtet. Von diesem einleitenden Capitel, das lediglich wegen der Art seiner Entstehung bemerkenswerth ist, wird später die Rede sein; zunächst wende ich mich zu dem weit grösseren zweiten Theile der Vita. Der Verfasser hat, sei es nun andauernd oder kürzere Zeit, in der Gegend von Saint-Dizier gelebt, da er selbst den Baum gesehen hat, der zu Croix aus dem von Desiderius gepflanzten Reis erwachsen sein soll¹. Er ist nicht Zeitgenosse und will auch nicht als solcher erscheinen, da er dem Baume ein Alter von 80 oder mehr Jahren zuschreibt; um so mehr wird man seine Angaben mit Vorsicht aufnehmen müssen. Er betheuert eifrig, die lautere Wahrheit berichtet zu haben, und verwahrt sich gegen den Vorwurf der Lüge², indem er sich zum Zeugnis auf allerlei Reliquien beruft, die natürlich nur das Bestehen des Kults beweisen und für die Richtigkeit der Erzählung gar nichts ausmachen³. Unter den Reliquien werden die Wachstafeln (tabulae) und der Schreibgriffel (corneum graphium)⁴ hervorgehoben, deren Berührung gegen Zahnschmerzen hilft⁵: 'Et in quibus continebatur calculus sancti et ubi pontifex fuerit et per quanta lustra annorum circuibat corpora sanctorum et cetera, quae prae multitudine ac spatio dierum deleta esse videntur'. Der Verfasser hat sich also nicht den Anschein geben wollen, als ob er aus dieser Quelle geschöpft habe; dass man aber der Wahrheitsbetheuerung doch nicht zu grosses Gewicht beilegen und das Bestreiten des 'adinvenisse' allzu wörtlich nehmen darf, lehrt der bezeichnende Umstand, dass sogar das Gebet berichtet wird, das der sterbende Bischof in Abwesenheit jedes lebenden Zeugen gesprochen haben soll, und schon

1) Vita c. 7: 'Et nos et multi vidimus illic stantem ac diu duran-
tem quasi annis octoginta vel eo amplius'. 2) Ebd. c. 10: 'Denique ne
forte quis tacita dicat conscientia, haec non vera et falsa adinvenisse, satis
certis testimoniis approbemus'. 3) Derartige vermeintliche Wahrheits-
beweise, die an die Rolle des Corpus delicti im Gerichtsverfahren erinnern,
begegnen bei vielen Erzählungen des Mittelalters; vgl. B. Lasch, Das
Erwachen und die Entwicklung der historischen Kritik im Mittelalter
S. 7 f. 4) Vgl. Wattenbach, Schriftwesen³ S. 63 ff. 219 ff. Tabulae
und graphium werden häufig zusammengestellt; vgl. z. B. Regula Bene-
dicti c. 33: 'neque tabulas neque graffium'. 5) Vita c. 10.